

Satzung

Kulturverein Bürgerhaus Aegidienberg – Bad Honnef e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Kulturverein Bürgerhaus Aegidienberg – Bad Honnef e. V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name
„Kulturverein Bürgerhaus Aegidienberg – Bad Honnef e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef – Aegidienberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in Bad Honnef allgemein und im Besonderen im Stadtteil Aegidienberg. Des Weiteren besteht der Zweck in der Pflege des Brauchtums des Denkmalschutzes und des historischen Stadtbildes im Stadtteil Aegidienberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung oder Unterstützung sozialer und gesellschaftlicher, sowie sportlicher und Brauchtumspflegender Veranstaltungen, die nur im Rahmen eines geeigneten Veranstaltungsortes in Aegidienberg durchzuführen sind. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Planung, Beschaffung von Mitteln, den Bau und das Betreiben eines Bürgerhauses in Aegidienberg, das von den Bürgern Aegidienbergs und den Vereinen in Erfüllung des Satzungszwecks genutzt werden soll.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef mit der Bestimmung, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhaltung der kulturellen Einrichtungen in Aegidienberg, zu verwenden ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend dem Satzungszweck unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds, das den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht nach einmaliger Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht nachkommt, aussprechen.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet während der ersten sechs Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor in den öffentlichen Organen bekanntgegeben und einberufen.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit zu Beginn der Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen, Personalentscheidungen, Beschlüsse über Beitragshöhe sowie ein Antrag über die Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht, der auch den Kassenbericht enthält.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre: Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes aus.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei, nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Abstimmung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Geschäftsführer(in)
 - d) der/dem Schatzmeister(in)
 - e) der/dem Pressesprecher(in)und den Ausschussvorsitzenden als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die fünf Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 8 Abs. 1 a) bis e) werden jeweils für ihr Amt einzeln auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl des Vorstandes fort dauert. Wählbar

sind nur Vereinsmitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch jedes Ehrenamt im Verein.

Ausschussmitglieder werden als beratende Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand benannt und eingesetzt.

4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 a) bis e)).

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, kann der Restvortrag kommissarisch bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied ernennen.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Ebenso soll eine Tagesordnung angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Fax oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, jeweils zur Unterstützung seiner Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks Ausschüsse zu gründen, wobei die Ausschussmitglieder den Zweck des Vereins und die Vorstandsarbeit durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit in dem jeweiligen Bereich fördern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Die Ausschussmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Die jeweiligen Ausschüsse sind von einem Ausschussvorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mit Fax mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Es soll eine Tagordnung mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden stets in widerruflicher Weise vom Vorstand in der Regel für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Zu den Ausschusssitzungen habe alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht zur Diskussion. Der Ausschuss ist berechtigt, Anträge an den Vorstand des Vereins zu stellen. Er hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis. Weder durch Beschluss des Beirates noch durch Intervention einzelner Beiratsmitglieder kann in die Entscheidungsbefugnis und damit in die Verantwortung des Vorstandes des Vereins eingegriffen werden.
Die Vorstandsmitglieder sind zuvor von den Sitzungen der Ausschüsse zu benachrichtigen. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden geleitet, in dessen Verhinderungsfall wählen die Mitglieder des Ausschusses den Sitzungsvorsitzenden. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Honnef mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhaltung der kulturellen Einrichtungen in Aegidienberg zu verwenden ist.
Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.